

Gemeinderat

Nr. 271/2011

# Interpellation Tanner: Sozialhilfe für Flüchtlinge in Kriens

Eingang: 11. November 2011

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

### Beantwortung

### Einleitung:

Seit 1. Januar 2008 haben die Gemeinden für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die sich seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz aufhalten, aufzukommen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich noch nicht 10 Jahre in der Schweiz aufhalten, werden vom Kanton unterstützt. Bei Familien kommt das "Kopfprinzip" zur Anwendung: Jedes Familienmitglied wird bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer – nicht aber bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe - individuell beurteilt. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die ganzen Familien bzw. Dossiers übernehmen, sobald ein Mitglied dieser Familie die Aufenthaltsdauer von 10 Jahren erreicht hat. Für Familienangehörige mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 10 Jahren, erstattet der Kanton den Gemeinden die ausgerichtete wirtschaftliche Sozialhilfe zurück (§ 4 und § 5 der kantonalen Asylverordnung [SRL 892b]), bis auch diese die Aufenthaltsdauer von 10 Jahren erreicht haben.

### Zu den Fragen:

Zu 1. Welche finanziellen Leistungen pro Jahr (ab 2008) erbringen die Gemeinden der Agglomeration Luzern für gesetzliche Sozialhilfe Flüchtlinge?

Die Gemeinden der Region Luzern zahlten in den Jahren 2008– 2011 wie folgt wirtschaftliche Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen<sup>1</sup>:

Gemeinde	2008		2009		2010		2011	
Kriens	Fr.	687'291	Fr.	680'486	Fr.	624'771	Fr.	551'580
Emmen <sup>2</sup>								
Ebikon	Fr.	84'562	Fr.	93'998	Fr.	58'285	Fr.	81'135
Horw	Fr.	72'535	Fr.	101'981	Fr.	70'962	keine Angaben	
Luzern <sup>3</sup>								

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um die Nettokosten (Aufwand Gemeinde nach Rückerstattungen Kanton).

Die Zahlen von Emmen konnten nicht erhältlich gemacht werden.

Die Stadt Luzern erfasst die Kosten für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nicht gesondert. Sie hat, eigenen Angaben zufolge, in den vergangenen Jahren mehr als 200 Dossiers von der Caritas übernommen.



# Zu 2. Warum ist die Gemeinde Kriens bei der Belastung der gesetzlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge im Vergleich zur Bevölkerung auf dem 1. Rang.

Vorab ist festzuhalten, dass nicht bekannt ist, ob Kriens auf dem 1. Rang steht. Wie oben erwähnt, fehlen insbesondere die Zahlen der Stadt Luzern und auch die Zahlen anderer Gemeinden. Bekannt ist, dass andere Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Stellen ebenfalls monieren, überproportional belastet zu sein.

Die Gründe konnten nicht zweifelsfrei geklärt werden. Folgende Ursachen stehen im Vordergrund: Entweder konnte die Caritas Luzern für anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommenen Personen Wohnraum in Kriens finden oder die anerkannten Flüchtlinge und die vorläufig aufgenommenen Personen haben selbständig Wohnraum in Kriens gefunden<sup>4</sup>.

Aufgrund der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons leben zur Zeit 339 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in Kriens. Davon leben 43 Personen (12.7%) in Wohnungen, die von der Caritas<sup>5</sup> gemietet wurden. 7 Personen, die in Wohnungen der Caritas wohnen, halten sich länger als 10 Jahre in der Schweiz auf.

Die Zahl der in Kriens wohnhaften anerkannten Flüchtlinge liegt deutlich, diejenige der vorläufig aufgenommenen Personen liegt knapp über dem Bevölkerungsanteil<sup>6</sup>. Die Zahl der in Kriens wohnhaften Asylsuchenden liegt deutlich unter dem Bevölkerungsanteil. Die Zahl der Sozialhilfedossiers, welche von der Caritas betreut werden (für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich weniger als 10 Jahre in Kriens aufhalten), liegt leicht über dem Bevölkerungsanteil. Die Zahl der seit 2008 von der Caritas an die Gemeinde Kriens übergebenen Dossiers von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die sich länger als 10 Jahre in der Schweiz aufhalten, liegt deutlich über dem Bevölkerungsanteil.

# Zu 3. Berücksichtigt der Kanton diese Belastung im Finanzausgleich, zum Beispiel im Soziallastenausgleich?

Im kantonalen Finanzausgleich (SRL Nr. 610) gibt es unter anderem einen Lastenausgleich für folgende zwei Bereiche: Bildung und höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung. Im Bildungslastenausgleich wird ein Teil der Kosten ausgeglichen, die durch eine erhöhte Schülerintensität im Vergleich zum kantonalen Mittel anfallen. Auch Kinder von Asylsuchenden, von vorläufig aufgenommenen Personen, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung werden berücksichtigt. Der Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung wird berechnet aufgrund des Anteils der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat und des Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung. Untersuchungen im Rahmen des Wirkungsberichts 2009 zum Finanzausgleich (B 127 vom 1. September 2009) wiesen darauf hin, dass der Indikator "Anteil der Wohnbevölkerung, die durch

\_

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen können den Wohnsitz im Kanton Luzern frei wählen (§ 14 Abs. 1 kantonale Asylverordnung. Grundsätzlich streben die kantonalen Stellen an, dass sich die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen selber ihren Wohnraum suchen.

Aktuell hat die Wohnungsverwaltung der Caritas Luzern bei einem Gesamtwohnungsbestand von 410 Wohnungen 17 Wohnungen in Kriens gemietet (4.1%). In Wohnungen, die von der Caritas gemietet sind, leben insgesamt 1263 Personen.

Der Bevölkerungsanteil von Kriens (verglichen mit der gesamten Bevölkerung aller Luzerner Gemeinden) beträgt zur Zeit 7 %.



Sozialhilfe unterstützt wird" die unterschiedliche Lastenhöhe bei den Gemeinden besser erklären kann als der Indikator "Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung". Der Kantonsrat hat am 7. November 2011 beschlossen, das Gesetz entsprechend zu revidieren und den Indikator "Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung" durch den Indikator "Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird" zu ersetzen. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

# Zu 4. Bezahlt die Gemeinde Kriens auch wirtschaftliche Sozialhilfe an nicht anerkannte Flüchtlinge, welche die Schweiz verlassen oder ausgeschafft werden müssen? Falls ja, mit welchem Betrag?

Es ist den Gemeinden untersagt, nicht anerkannte oder abgewiesene Flüchtlinge mit einem Ausreisentscheid im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu unterstützen. Kriens hält sich an diese gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss der Bundesverfassung haben alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten und in Not geraten sind, Anspruch auf Nothilfe. Die Ausrichtung von Nothilfe ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe. Für Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid aus dem Asylverfahren übernimmt die Stadt Luzern für alle Gemeinden des Kantons Luzern die Ausrichtung der Nothilfe. Der Kanton Luzern vergütet der Stadt Luzern die entstandenen Kosten aus der vom Bund ausgerichteten Nothilfepauschale.

Zu 5. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, die wirtschaftliche Sozialhilfe an nicht anerkannte Flüchtlinge zu verweigern respektiv die Verantwortung dem Kanton zurückzugeben?

Siehe Antwort zu Ziff. 4.

Zu 6. Wie hoch ist der Anteil von anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben (und damit in der Zuständigkeit der Gemeinde sind) und deren Lebensunterhalt selber bestreiten?

Diese Frage kann mangels statistischer Angaben nicht beantwortet werden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Gemeinden nur diejenigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, welche gemäss den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes bedürftig sind, im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützen dürfen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die für ihren Lebensunterhalt bzw. für den Lebensunterhalt ihrer Familie selber aufkommen können, erhalten keine wirtschaftliche Sozialhilfe und werden vom Sozialamt auch nicht entsprechend erfasst.

In Kriens konnten in den Jahren 2008 – 2011 32 Dossiers von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen geschlossen werden, weil sie aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden konnten. 4 Dossiers mussten zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden.



### Zu 7. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat im Rahmen des Controlling bisher ergriffen?

Die Dossiers der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommen Personen unterstehen den gleichen Controlling-Mechanismen wie alle anderen Personengruppen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die Voraussetzungen für den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden von den zuständigen Sozialarbeitenden regelmässig – in der Regel monatlich – überprüft.

## Zu 8. Welche Zukunftsaussichten hat diese Gruppe der Asylanten, werden diese von der Sozialhilfe aus in Tagesstrukturen, Arbeitsprogrammen oder sonst betreut?

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben die gleichen Weisungen und Auflagen zu erfüllen wie alle anderen Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Auch sie sind verpflichtet, sich selbständig um Arbeitsstellen zu bemühen oder in Tagesstrukturen oder in Arbeitsintegrationsprojekten zu arbeiten. Zuweisungen sowohl in Tagesstrukturen wie auch in Arbeitsintegrationsprojekte erfolgen, wo die sozialarbeiterische Einschätzung ergibt, dass eine Veränderung der Situation – Integration in den Arbeitsmarkt - möglicherweise erreicht werden kann, oder wo allenfalls eine Stabilisierung der Situation als notwendig erachtet wird.

Die Erfolgschancen für eine berufliche Integration sind kurz- bis mittelfristig eher gering, da diese Personengruppe in der Regel keine Berufserfahrung im 1. Arbeitsmarkt in der Schweiz vorweisen kann. Die berufliche Integration ist zudem oft erschwert infolge fehlender Berufsbildung und / oder sprachlicher Defizite sowie aufgrund von Herkunft und Aufenthaltsbewilligung. Sollte sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht entspannen und die Nachfrage nach nicht qualifizierten Arbeitskräften nicht zunehmen, wird die Chance auf berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt kurz- bis mittelfristig zusätzlich erschwert.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sind also im gleichen Masse zur wirtschaftlichen Integration verpflichtet wie alle anderen Personengruppen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Das heisst auch, dass diejenigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, welche ihre Mitwirkungspflichten (insbesondere bei der Suche und Aufnahme von Arbeit) nicht erfüllen, mit der Kürzung und Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe rechnen müssen.

#### Zu 9. Wie hoch ist der Betreuungsaufwand zusätzlich, nebst den Auszahlungen?

Der Betreuungsaufwand ist oft relativ hoch. Ein Grund dafür ist das oft fehlendes Netz von Bezugspersonen für die alltäglichen administrativen und organisatorischen Aufgaben. Auch die sprachlichen Schwierigkeiten erhöhen den Betreuungsaufwand. Gemäss den Schätzungen des Sozialamts beläuft sich der Betreuungsaufwand auf monatlich ca. 2 – 3 Stunden pro Dossier<sup>7</sup>.

.

Der durchschnittliche Betreuungsaufwand pro Monat für Dossiers der anderen Personengruppen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt ca. 1,5 Stunden.



Zu 10. Wie viele von diesen Menschen streben eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung an und wie stehen die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Sprich werden die Zahlen immer höher in der WSH?

Es lässt sich nicht eruieren, wie viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen einen anderen Aufenthaltsstatus anstreben. Diese Daten werden vom Sozialdepartement Kriens auch nicht erhoben.

Zu 11. Wie viele anerkannte Flüchtlinge wechseln voraussichtlich nächstens vom System Caritas zur WSH der Gemeinde Kriens?

Im Jahr 2012 sollen voraussichtlich fünf Dossiers mit insgesamt 15 Personen übergeben werden.

## Schlussbemerkung:

Die vorliegende Beantwortung legt die zur Zeit bestehende Situation dar. Der Gemeinderat erachtet die Beantwortung als Zwischenbericht eines Prozesses, der noch nicht abgeschlossen ist. Er sieht deshalb vor, die Sozial- und Gesundheitskommission des Einwohnerrats über die Ergebnisse der weiteren Abklärungen und über allfällige Lösungen zu informieren.

Kriens, 6. Juni 2012